

Flugbetriebsordnung

für das Segelfluggelände „Bensheimer Stadtwiesen“

Ausgabe April 2014

(Revision 1)

1. Allgemeines

- 1.1 Für den Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände „Bensheimer Stadtwiesen“ gelten die allgemeinen gesetzlichen, insbesondere luftrechtlichen Bestimmungen, die Segelflugbetriebsordnung (SBO) und die Startwindenfahrerbestimmungen des DAeC, sowie die Genehmigung für den Betrieb des Segelfluggeländes des RP Darmstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Diese Flugbetriebsordnung ersetzt alle früheren Ausgaben. Sie ergänzt die unter 1.1 genannten Bestimmungen und ist für alle am Flugbetrieb in Bensheim beteiligten Personen verbindlich.
- 1.3 Der diensthabende Flugleiter ist für die Einhaltung dieser Flugbetriebsordnung verantwortlich.
- 1.4 Die Platzkarten im Anhang sind keine amtlichen Unterlagen.

2. Betriebszeiten

- 2.1 Flugbetrieb ist von 30 Minuten vor Sonnenaufgang (SR) bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang (SS) gestattet (Tagflugbetrieb). In der Zeit von 30 vor SR bis SR und SS bis 30 Minuten nach SS müssen Luftfahrzeuge mit Positionslichtern ausgerüstet sein (§ 17 LuftVO).
- 2.2 An Sonn- und Feiertagen ist in der Zeit von 01.03. bis 31.10. von 1300 LT bis 1400 LT eine Mittagspause einzuhalten. In dieser Zeit dürfen keine Starts und keine Landungen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen durchgeführt werden.

3. Teilnahme am Flugbetrieb als Pilot

- 3.1 Vereinsmitglieder benötigen eine gültige „blaue Karte“, es sei denn sie sind von Baustunden befreit.
- 3.2 Wer ein Vereinsflugzeug als verantwortlicher Luftfahrzeugführer fliegen möchte, muss eine gültige Lizenz und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis haben und dies durch seine Unterschrift in der Liste am Startwagen bestätigen.
- 3.3 Wer fliegen möchte, muss am Briefing teilnehmen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Flugleiter und den Fluglehrern (bei Flugschülern) möglich.
- 3.4 Jeder Pilot hat sich vor einem Start beim Flugleiter zu melden und sein Vorhaben (Windenstart, F-Schlepp, Dimona, usw.) mit ihm abzusprechen, es sei denn es wird ohne Flugleiter geflogen (siehe 5.1).
- 3.5 Wer Dimona fliegen möchte, muss nicht am Briefing teilnehmen. Punkt 3.4 (vor dem Flug beim Flugleiter melden) ist jedoch einzuhalten.

4. Betriebsflächen und Flugplatzverkehr

- 4.1 Es gibt eine Piste 32L/14L die sich westlich der Seilrückholstrecke (Feldweg) befindet. Sie ist mit in die Graspiste eingelegten weißen Betonplatten gekennzeichnet. Diese Piste ist 900m lang und 30m breit.
- 4.2 Die Piste 32L/14L ist die Hauptbetriebspiste. Auf ihr dürfen motorgetriebene Flugzeuge und Segelflugzeuge starten und landen, wobei Segelflugzeuge vorzugsweise die Pisten 32R und 14R benutzen sollen (siehe 3.3).
- 4.3 In Landerichtung gesehen befindet sich jeweils rechts neben der Hauptbetriebspiste eine Segelfluglandebahn (14R bzw. 32R).

Diese Segelfluglandebahnen sind ebenfalls mit eingelegten weißen Betonplatten gekennzeichnet und jeweils 250m lang und 30m breit.
- 4.4 Die Startstelle 32 befindet sich am Anfang der Piste 32L, die Startstelle 14 vor der Piste 14L. Segelflugzeuge sind in Absprache mit dem Flugleiter in der Mitte der Piste zum Start (Flugzeugschlepp und Winde) aufzustellen.
- 4.5 Direkt neben der Piste dürfen nur so viele Flugzeuge abgestellt werden, dass der Sicherheitsstreifen frei bleibt. Bei Startrichtung 32 sind das etwa drei Spannweiten. Die Sicht des Flugleiters darf durch die abgestellten Flugzeuge nicht behindert werden. Bei Startrichtung 14 ebenfalls, wobei durch Schachteln der Flugzeuge auch mehr als drei Flugzeuge untergebracht werden können (siehe Skizze). Weitere Segelflugzeuge sind bei Betriebsrichtung 32 vor den Hallen und bei Betriebsrichtung 14 westlich der Segelfluglandebahn abzustellen.
- 4.6 Auf den Segelflugpisten dürfen ausschließlich Segelflugzeuge landen. Es ist rechts neben dem Landekreuz aufzusetzen, welches ca. 30m hinter dem Weg am linken Pistenrand ausliegt. Das Aufsetzen vor dem Landekreuz ist untersagt.
- 4.7 Segelflugzeuge sind nach Landung auf 32R rechts (östlich) der Piste zurück zu bringen. Nach einer Landung auf der Piste 14R sind die Segelflugzeuge links (östlich) der Piste zurück zu bewegen, da das Gelände rechts (westlich) der Piste 14R nicht vollständig zum Fluggelände gehört.
- 4.8 Die Segelflugplatzrunden sind unabhängig von der Startrichtung jeweils Rechtsplatzrunden. In Absprache mit der Flugleitung dürfen Segelflugzeuge auch die Linksplatzrunde benutzen. Grundsätzlich ist im Gegenanflug in die Platzrunde einzufliegen. Die Position querab des Aufsetzpunktes ist nicht unter 150m GND anzufliegen. Die Landekurve darf grundsätzlich nicht unter 100m GND geflogen werden.
- 4.9 Für motorgetriebene Luftfahrzeuge sind die Ziff. 8 (Betrieb mit motorgetriebenen Flugzeugen) und Ziff. 9 (Flugzeugschlepp) dieser Flugbetriebsordnung zu beachten.

5. Flugleiter

5.1 Vor Aufnahme des Flugbetriebs ist sicherzustellen, dass ein Flugleiter im Dienst ist.

Ohne Flugleiter darf nur „kleiner Flugbetrieb“ durchgeführt werden. Es dürfen eigenstartfähigen Flugzeuge für einzelne Starts geflogen werden und es dürfen maximal fünf Segelflugzeuge für längere Flüge geschleppt werden. Die Auflagen des RP Darmstadt für das Fliegen ohne Flugleiter sind zu beachten (z.B. Schilder aufstellen, Startformular ausfüllen, keine Ausbildungsflüge, etc.).

5.2 Der Flugleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Aufnahme des Flugbetriebs Absperrungen und Warnschilder an den dafür vorgesehenen Stellen aufgestellt sind und dass diese nach Beendigung des Flugbetriebes wieder eingeholt werden. Das Ausfahren und Einholen der Absperrungen und Warnschilder darf nur durch Führerscheininhaber erfolgen.

Der Flugleiter hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass das Landekreuz ca. 30m hinter dem Weg am linken Rand der in Betrieb befindlichen Segelflughalle (32R bzw. 14R) ausgelegt wird.

5.3 Der Flugleiter ist für die ordnungsgemäße Führung der Startkladde mittels PC verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung des Flugbetriebs ein Ausdruck gemacht und in das Hauptflugbuch eingeklebt wird. Sollte der PC ausfallen, hat der Flugleiter dafür zu sorgen, dass die Startkladde auf Papier geführt und der Vorstand informiert wird.

5.4 Der Flugleiter bestimmt in Absprache mit den Fluglehrern und dem Windenfahrer die Start- und Landerichtung.

5.5 Er entscheidet in Absprache mit den Fluglehrern und dem Windenfahrer über die Einstellung des Flugbetriebes aus Sicherheitsgründen, z.B. bei zu starkem Seitenwind, bei Aktivitäten von Landwirten auf oder neben dem Fluggelände, usw.

5.6 Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass nach dem Flugbetrieb die Schilder und das Landekreuz eingeholt werden, der Startwagen abgebaut wird und die Flugzeughallen und das Tankhäuschen abgeschlossen werden.

6. Briefing vor dem Flugbetrieb

6.1 Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist ein Briefing durchzuführen. Der Flugleiter ist für das Briefing verantwortlich. Er leitet es gemeinsam mit den diensthabenden Fluglehrern und dem Windenfahrer.

6.2 Das Briefing findet an Sonn- und Feiertagen um 10.00 Uhr LT und an Samstagen um 13.00 Uhr statt. Je nach Wetterlage ist es ratsam, Flugzeuge, Winde, Startwagen, usw. vorher aufzubauen.

6.3 Das Briefing ist anhand der „Briefing Flugbetrieb“ Checkliste durchzuführen.

7. Windenbetrieb allgemein

- 7.1 Der Windenfahrer ist für die Bedienung und den sicheren Betrieb der Winde verantwortlich. Er hat die Betriebsanleitung für die Winde zu beachten.
- 7.2 Das Ausziehen der Seile darf mit höchstens 25 km/h erfolgen. Es ist mit gleichmäßiger Geschwindigkeit geradeaus auf dem Rückholweg zu fahren. Schlaglöchern darf nicht ausgewichen werden, da die Gefahr besteht, dass beim Fahren von Schlangenlinien die Seile übereinander liegen.
- 7.3 Beim Ausfahren der Seile müssen die Vorseile nicht abgehängt werden.
- 7.4 Das Seilfahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die entsprechend eingewiesen sind. Ein Führerschein ist innerhalb des Platzbereiches nicht notwendig.
- 7.5 Das östlich liegende Seil wird als „Seil Pulverhäuschen“, das westlich liegende Seil als „Seil Schwanheimer Straße“ bezeichnet.
- 7.6 Es ist grundsätzlich mit dem Seil „Schwanheimer Straße“ zuerst zu schleppen, unabhängig von der Startrichtung. Der Seilschirm des Seiles „Pulverhäuschen“ ist für Starts mit dem Seil „Schwanheimer Straße“ auszuhängen. Damit soll vermieden werden, dass beim Übereinanderliegen der Seile oder beim aus sonstigen Gründen „Mitnehmen“ des zweiten Seiles durch das Segelflugzeug der Seilschirm das Flugzeug bremst und es dadurch zu Gefährdungen kommt.
- 7.7 Ausbilden dürfen auf der Winde nur die Windenfahrer, die in der Liste der Windenausbilder aufgeführt sind.
- 7.8 Ausgebildet werden dürfen nur Windschüler, die eine vom Ausbildungsleiter unterschriebene Ausbildungsgenehmigung haben.

8. Windenstart

- 8.1 Es ist die vom Segelflugzeugführer gewünschte Sollbruchstelle einzuhängen.
- 8.2 Sobald der Segelflugzeugführer seine Bereitschaft zum Einklinken durch das Kommando „bitte einklinken“ signalisiert hat, darf das Seil an der Schwerpunktkupplung eingeklinkt werden.
- 8.3 Die Tragflächen des Segelfluges dürfen erst waagrecht genommen werden, wenn der Segelflugzeugführer durch Heben des Daumens eindeutig seine Startbereitschaft mitgeteilt hat und sich der Flächenläufer davon überzeugt hat, dass Startstrecke und Luftraum frei sind.
- 8.4 Der Flächenläufer hat darauf zu achten, dass die Tragflächen waagrecht gehalten werden, damit ein Losrollen mit hängender Fläche möglichst vermieden wird.
- 8.5 Der Starttelefonist meldet den Start bei der Winde an, sobald die Tragflächen waagrecht gehalten werden, der Flächenläufer den Arm senkrecht hält und die Startstrecke und der Luftraum frei sind.

- 8.6 Das Einklinken, das Halten der Fläche zum Start und das Bedienen des Starttelefons dürfen nur durch Scheininhaber oder eingewiesene Personen erfolgen. Bei Flugschülern ist darauf zu achten, dass die Einweisung auf ihrem Laufzettel bescheinigt ist.

9. Betrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen

- 9.1 Nach dem Start in Richtung 32 ist so früh wie möglich nach rechts zu kurven, jedoch nicht unter 50m GND. Das Überfliegen der Ortschaft Fehlheim ist zu vermeiden. Es ist möglichst großer Abstand zu Fehlheim zu halten.

Sofern aus Wettergründen notwendig, darf ausnahmsweise auch geradeaus zwischen Fehlheim und Schwanheim hindurch geflogen werden. Linkskurven dürfen dann erst nach Passieren der Ortschaft Schwanheim erfolgen. Schwanheim darf nicht überflogen werden.

Vor Schwanheim darf nicht nach links abgeflogen werden.

- 9.2 In Startrichtung 14 ist nach dem Start ebenfalls nach rechts abzufliegen. Die erste Kurve darf nicht unter 50m GND und nicht vor Passieren des Clubheimes erfolgen. Das Überfliegen der Hallen und des Clubheimes ist untersagt.

Wenn es unter Berücksichtigung der Steigleistung vertretbar ist, darf auch nach links abgeflogen werden. Dabei ist die Kurve ebenfalls nicht unter 50m GND zu fliegen und das Überfliegen des an den Flugplatz angrenzenden Gewerbegebietes ist zu vermeiden.

- 9.3 Landeanflüge in Richtung 32 sind möglichst über die Linksplatzrunde (westlich) durchzuführen, um die Segelflugplatzrunde zu meiden. Dabei ist das Überfliegen der Stadt Bensheim zu vermeiden, es sei denn der Endanflug wird im Leerlauf durchgeführt.

- 9.4 Landeanflüge in Richtung 14 sind möglichst über die Linksplatzrunde (östlich) durchzuführen, um die Segelflugplatzrunde zu meiden. Das Überfliegen der Ortschaften Fehlheim und Schwanheim ist zu vermeiden. Geradeausanflüge auf die Piste 14 haben zwischen den beiden Ortschaften hindurch zu erfolgen.

10. Flugzeugschlepp

- 10.1 Es gelten grundsätzlich die unter Ziffer 8 (Betrieb mit motorgetriebenen Flugzeugen) aufgeführten Regeln.
- 10.2 Nach dem Abflug sind keine Schleppstrecken festgelegt. Die Schleppflugzeugführer sollen jedoch bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden F-Schlepps darauf achten, dass die Flugwege variiert werden, um unnötige Lärmbelästigungen zu vermeiden.
- 10.3 Kreisen im F-Schlepp in einer Höhe, in der mit dem Ausklinken des Segelflugzeuges noch nicht zu rechnen ist, soll aus Lärmgründen ebenfalls vermieden werden.
- 10.4 Ortschaften sollen nicht unter 500m GND überflogen werden.
- 10.5 Das Überfliegen der BAB 5 in Richtung Bergstraße ist unter 500m GND aus Lärmgründen untersagt.

11. Streckenflüge und Wettbewerbsteilnahme mit Vereinssegelflugzeugen

11.1 Wer mit einem Segelflugzeug des Vereins einen Streckenflug (Flug außerhalb des Gleitbereiches zum Startplatz) durchführen möchte, muss auf dem betreffenden Flugzeugmuster 5 Ziellandungen nachweisen. Eine Ziellandung ist gegeben, wenn das Aufsetzen innerhalb von 30m nach dem Lande-T erfolgt und das Flugzeug innerhalb von 250m (Länge der Segelfluglandebahnen) zum Stillstand kommt. Die Ziellandungen sind von einem Fluglehrer im Flugbuch zu bestätigen.

Zusätzlich müssen folgende Flugstundenvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Ka 8, LS-4, LS-7, G 103, ASK-21: 10 Stunden auf diesen Flugzeugen nach Schein;
- b) LS 3, Ventus: 5 Stunden zusätzlich zu a) auf Wölbklappenflugzeugen;
- c) Duo-Diskus: 5 Stunden zusätzlich zu a) auf Duo-Diskus.

Die Flugstundenregelung gilt nicht für Streckenflüge die zum Erwerb der Lizenz notwendig sind.

11.2 Wer mit einem Segelflugzeug des Vereins an einem Wettbewerb oder einem Streckenflugtrainingslager teilnehmen möchte, muss auf dem betreffenden Flugzeugmuster die Voraussetzungen gem. 11.1 (5 Ziellandungen) erfüllen und darüber hinaus mindestens drei Streckenflüge über eine Strecke von mehr als 200 km nachweisen, wovon bei mindestens einem Streckenflug eine vor dem Flug angemeldete Strecke geflogen werden muss. Die Streckenflüge können auf verschiedenen Flugzeugmustern geflogen werden, wobei dann auf jedem Muster vor einem Streckenflug 5 bestätigte Ziellandungen durchgeführt sein müssen.

12. Sprechfunkverkehr

12.1 Vor einem Start ist sicherzustellen, dass mit „Bensheim Info“ (123,375 MHz) Funkkontakt besteht. Vor einer Landung ist so rechtzeitig mit „Bensheim Info“ Funkkontakt herzustellen, dass sich der Flugzeugführer ein Bild über die Verkehrslage machen kann. Der Flugleiter kann Ausnahmen zulassen.

12.2 Segelflugzeuge haben sich spätestens an der Position zu melden, wobei „Position Ost“ bzw. „Position West“ zu melden ist, motorgetriebene Luftfahrzeuge haben spätestens fünf Minuten vor Erreichen des Platzes Funkkontakt mit „Bensheim Info“ aufzunehmen.

12.3 Bei längeren Thermikflügen ist die Platzfrequenz frühestmöglich zu verlassen, damit der für die Abwicklung des Flugbetriebes notwendige Sprechfunkverkehr nicht unnötig gestört wird. Flugschüler im Alleinflug dürfen die Platzfrequenz nur in Absprache mit ihrem Fluglehrer verlassen.

13. Kunstflug

13.1 Es sind zwei Kunstfluräume eingerichtet, einer östlich und einer westlich des Platzes. Die genaue Lage der Kunstfluräume kann der anliegenden Karte entnommen werden.

13.2 Es darf direkt über dem Flugplatz ohne Freigabe nicht höher als 1380m MSL (4500ft) geschleppt werden (Luftraum C).

- 13.3 Bei Kunstflugbetrieb ist am Boden ein Beobachter einzurichten, der den Kunstflugpiloten bei der Luftraumbeobachtung unterstützt und ihm über Funk mitteilt, wenn anderer Verkehr in den Kunstflugraum einfliegt oder einzufliegen droht. Der Kunstflug ist dann sofort abzubrechen. Dies entbindet den Kunstflugpiloten nicht von seiner Pflicht zur Luftraumbeobachtung.
- 13.4 Der Beginn des Kunstfluges ist dem Flugleiter über Funk zu melden.

14. Flugbetrieb in der Umgebung des Flugplatzes

- 14.1 Über dem Segelfluggelände befindet sich Luftraum G. Es ist eine Flugsicht von 1,5 km erforderlich. Wolken dürfen nicht berührt werden und Erdsicht muss jederzeit vorhanden sein. In 1000ft GND (300m) beginnt Luftraum E. Es sind ab dieser Höhe 8 km Flugsicht einzuhalten, sowie ein horizontaler Wolkenabstand von 1,5 km und ein vertikaler Wolkenabstand von 300 m.
- 14.2 Ca. 5km nördlich des Platzes ist die Untergrenze des Luftraumes C bei 3500ft (1060m) MSL. In den Luftraum C darf nur mit Flugverkehrsfreigabe eingeflogen werden. Für Segelflugzeuge gelten im Raum Frankfurt besondere Regelungen (siehe nächste Ziffer).
- 14.3 Segelflugzeugführer die in die Nutzung der Segelflugsektoren nachweislich eingewiesen sind, dürfen unter Einhaltung der entsprechenden Betriebsvereinbarung mit der DFS die im Luftraum C liegenden Sektoren nutzen. Einzelheiten sind beim Segelflugreferenten zu erfragen.
- 14.4 Westlich des Platzes verläuft etwa in Nord-Süd-Richtung die A 67, östlich des Platzes ebenfalls etwa in Nord-Süd-Richtung die A 5. Entlang beider Autobahnen findet zum Teil reger Motorflugverkehr (z.B. von und nach Egelsbach) statt. Die Flugzeuge fliegen in der Regel zwischen 1500ft und 2000ft (500m-600m) und sind häufig mit den Vorbereitungen des Anfluges nach Egelsbach beschäftigt, so dass mit teilweise sehr schlechter Luftraumbeobachtung durch die Motorflugzeugführer zu rechnen ist. Hier ist besondere Aufmerksamkeit (Luftraumbeobachtung) der in Bensheim fliegenden Piloten geboten.
- 14.5 (ersatzlos gestrichen, da die CTR Mannheim Coleman nicht mehr existiert)
- 14.6 Für Mannheim-City gibt es einen Instrumentenanflug auf die Piste 27, der bei Thermikflügen über dem südlichen Odenwald, bei Hangflügen entlang der Bergstraße nach Süden und bei Flügen im Rheintal nach Süden bedacht werden muss.

Er beginnt etwa über dem Segelfluggelände Rothenberg im südlichen Odenwald in 5000ft (1500m) MSL, kreuzt sodann die Bergstraße, den Hang, in 2700ft (900m) MSL und die Neckarbrücke bei Ladenburg in 1700ft (510m) MSL.

In den entsprechenden Höhen muss mit IFR Verkehr gerechnet werden. Die Flugzeugführer haben im Anflug eine hohe Arbeitsbelastung. Die Luftraumbeobachtung wird vernachlässigt. Insbesondere bei einer Wolkenbasis in Höhe des Anflugprofils muss mit plötzlich aus den Wolken heraus kommenden, schnell fliegenden Flugzeugen gerechnet werden.

Ob IFR Verkehr im Anflug ist, kann über FIS (128,525 MHz) oder Mannheim-City TWR (129,775 MHz) geklärt werden.

15. Fahrzeugverkehr auf dem Fluggelände

- 15.1 Mit allen Fahrzeugen sind grundsätzlich die Wege zu benutzen. Das Befahren der Wiese ist zu vermeiden, es sei denn, es werden Segelflugzeuge geschleppt.
- 15.2 Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 25 km/h.
- 15.3 Das Überfahren ausliegender Windenseile ist zu vermeiden. Soweit es unvermeidbar ist, zum Beispiel beim Ziehen von Segelflugzeugen nach der Landung 32R zum Abstellplatz, ist besondere Aufmerksamkeit geboten, damit sich die Seile beispielsweise nicht im Kuller verfangen oder zum Übereinanderliegen kommen.
- 15.4 Fahrzeuge, die vom nördlichen Ende des Fluggeländes (Start 14) zum südlichen Ende (Start 32) gefahren werden, haben unbedingt den Weg bis zum südlichen Ende des Geländes zu benutzen. Die Wiese darf wegen bestehender Zusammenstoßgefahr mit lang landenden Flugzeugen nicht überquert werden.
- 15.5 Private Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen, nicht auf den Betriebsflächen. Das Befahren des Geländes während des Flugbetriebes ist nur in Absprache mit der Flugleitung erlaubt. Es ist die Warnblinkanlage einzuschalten.

16. Gastflüge

- 16.1 Zur Durchführung von Gastflügen bedarf es einer gültigen Lizenz. Eine Segelflugzeugführerlizenz nach Teil-FCL ist nur gültig, wenn innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Start mindestens 15 Starts und Landungen, sowie mindestens 5 Stunden Flugzeit auf Segelflugzeugen oder Motorseglern durchgeführt und zwei Schulungsflüge mit Fluglehrer absolviert wurden (FCL.140.S) und in der betreffenden Startart mindestens fünf Starts.

Von einem TMG Eintrag in der Segelflugzeugführerlizenz darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 12 Stunden geflogen wurden. Angerechnet werden Flugzeit auf Motor- und Ultraleichtflugzeugen.

Innerhalb der letzten 90 Tage vor dem Flug muss der verantwortliche Luftfahrzeugführer darüber hinaus mindestens drei Starts und Landungen auf demselben oder einem Flugzeug derselben Klasse durchgeführt haben (FCL.060 (b))

- 16.2 Inhaber einer Segelflugzeugführerlizenz (SPL oder LAPL S) nach EASA Teil-FCL dürfen Gastflüge erst dann durchführen, wenn sie 10 Stunden Flugzeit auf Segelflugzeugen oder Motorseglern (Klapptriebwerk, nicht TMG) oder 30 Starts nach Erwerb der Lizenz haben (FCL.105.S).
- 16.3 Inhaber eines LAPL(A) dürfen Gastflüge erst durchführen, wenn sie 10 Stunden Flugzeit auf Flugzeugen oder TMG nach Erwerb der Lizenz haben (FCL.105.A).
- 16.4 Flugzeiten, die vor der Umschreibung in eine Lizenz nach Teil-FCL geflogen wurden, werden angerechnet.
- 16.5 Noch nicht volljährige Piloten dürfen Gastflüge auf Vereinsflugzeugen nur durchführen, wenn dem Vorstand eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

- 16.6 Gewerbliche Gastflüge (Flüge, bei denen der Pilot einen Gewinn erzielt) sind auf Vereinsflugzeugen nicht gestattet.

17. Versicherungsschutz der Vereinsflugzeuge

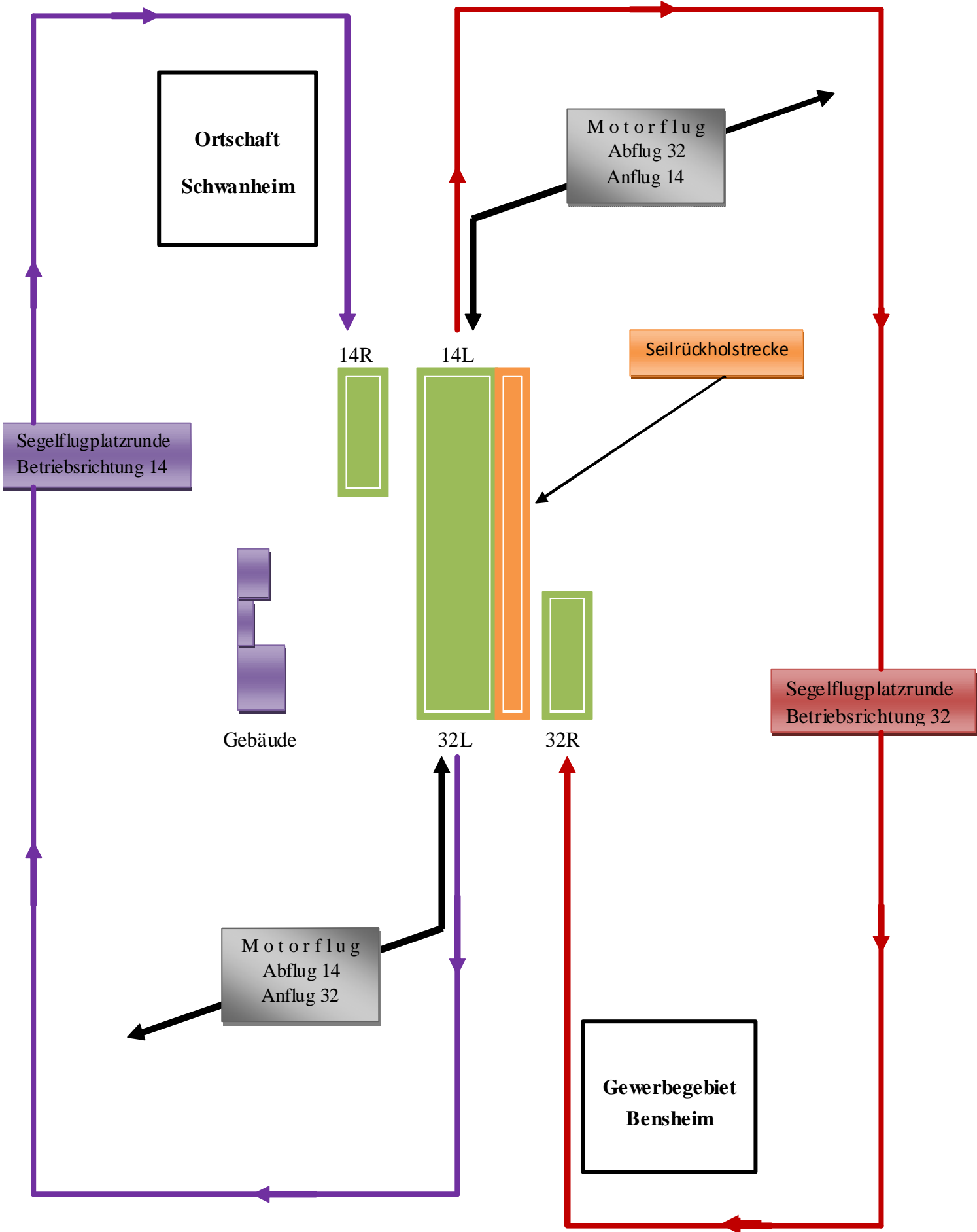
- 17.1 Alle Vereinsflugzeuge haben eine Haftpflichtversicherung. Eine Kaskoversicherung gibt es nur für Husky, Dimona und Duo-Diskus, sowie für die angemietete LS 7. Der Duo ist nicht für Ausbildungsflüge versichert.
- 17.2 Der Versicherungsschutz ist entsprechend der allgemeinen Versicherungsbedingungen für alle Vereinsmitglieder gegeben. Eine bestimmte Anzahl von Flugstunden wird nicht vorausgesetzt.

Bensheim, April 2014

Der Vorstand

FLUGPLATZ BENSHEIM

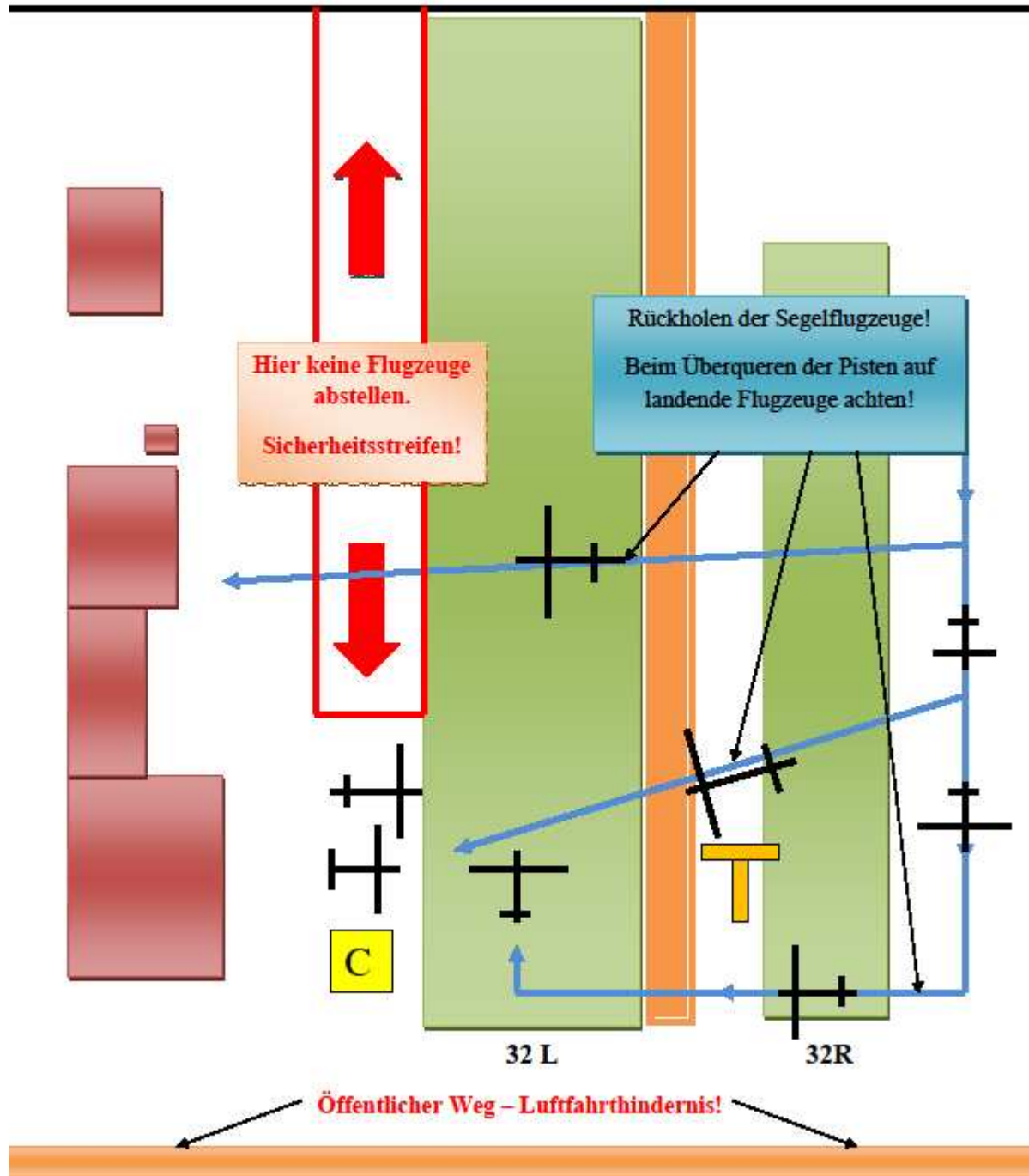
Ortschaft
Fehlheim



Anhang 2

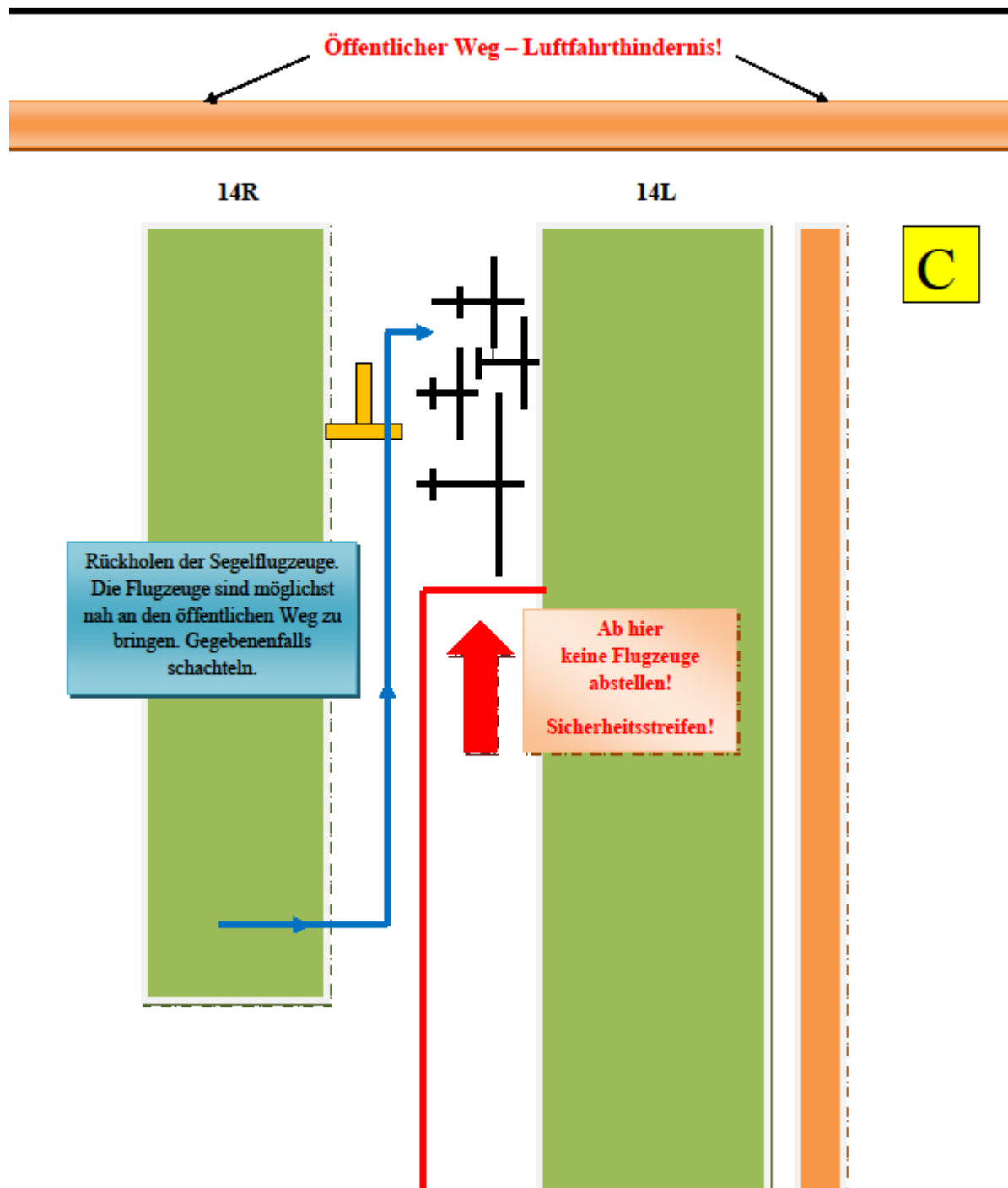
Flugplatz Bensheim

Betriebsrichtung 32



Flugplatz Bensheim

Betriebsrichtung 14



Anhang 4

Briefing vor dem Flugbetrieb

1. Wetterlage besprechen (Thermik, Seitenwind, Gewitterneigung, etc.)
2. Wer fliegt welche Vereinsmaschine (Liste erstellen)
3. Wer fliegt auf Vereinsmaschine Strecke (in die Liste aufnehmen)
4. Welche Privatflugzeuge nehmen am Flugbetrieb teil (Liste erstellen)
5. Wer möchte wann an den Start für FS oder Winde (Liste erstellen)
6. Doppelsitzerschüler: Reihenfolge festlegen und Liste erstellen
7. Steht ein Doppelsitzer für Gastflüge zur Verfügung?
8. Einsitzerschüler: Reihenfolge festlegen und Liste erstellen
9. Liegen Dimona Reservierungen vor? Wann steht sie zur Verfügung?

Auf Mittagspause hinweisen!